

Bürgerwind im Ausschreibungsmodell

Eine Bilanz



Über die Autoren

Stefan Gsänger leitet WWEA seit der Gründung im Jahr 2001 und ist Generalsekretär des Verbandes. Er ist zudem stellvertretender Vorsitzender von REN21, Vorstandsmitglied bei der Global100%RE-Plattform und der International Renewable Energy Alliance.

Timo Karl arbeitete bei WWEA als Projektmanager im Bereich der Bürgerwindenergie. Er studierte Politikwissenschaften an der Universität in Bonn und promoviert derzeit zum Thema „Intergouvernementale Verhandlungssteuerung im europäischen und internationalen Klimaregime“. Sein Studium schloss er zuvor mit der Masterarbeit über den Einfluss von Lobbyismus auf die Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab.

Mit Anregungen und Kommentaren von:

Jan Dobertin, LEE NRW

Krisztina André, Bündnis Bürgerenergie

Heinrich Bartelt, Bundesverband WindEnergie

Philipp Hawlitzky, LEE NRW

Jean-Daniel Pitteloud, WWEA

Rian van Staden, Global100RE

Malte Zieher, Bündnis Bürgerenergie

Finanzielle Unterstützung

Für Forschung und Veröffentlichung dieser Studie danken WWEA und LEE NRW der Stiftung Umwelt und Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen für die finanzielle Unterstützung.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen einer auf 2,5 Jahre angelegten Studie untersuchten und bewerteten die World Wind Energy Association (WWEA) und der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein- Westfalen (LEE NRW) die Auswirkungen des Wechsels von festen Einspeisetarifen hin zu Ausschreibungen auf den Bürgerwindsektor, mit einem besonderen Schwerpunkt auf NRW. Neben einer gründlichen Analyse der Rahmenbedingungen wurden dafür Befragungen der betroffenen Bürgerwind-Akteure durchgeführt.

Im ersten Jahr 2017 nach Einführung des Ausschreibungsmodells trat nicht nur die Unzulänglichkeit der Bürgerenergie-Definition des EEG zutage, sondern die Zuschlagspreise sanken massiv. Nach Einschränkung der entsprechenden Privilegien für die Bürgerenergie im Jahr 2018 nahm zum einen der Bürgerenergie-Anteil deutlich ab, bis er im Jahr 2019 Null erreichte. Gleichzeitig entwickelte sich das preisliche Zuschlagsniveau deutlich nach oben und lag im Verlauf des Jahres 2018 über dem Niveau des alten EEG-Einspeisetarifs.

Im Jahr 2019 brach dann der Markt für Neuinstallationen völlig ein, da nun nur noch Projekte zum Zuge kommen, die erfolgreich (mit einer vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) an einer Ausschreibung teilgenommen haben – bis Ende 2018 kamen die allermeisten neuen Projekte noch in den Genuss des gesetzlich festgelegten Einspeisetarifs. Gleichzeitig sank die Beteiligung an den Ausschreibungsrunden dramatisch auf unter ein Drittel des vorgesehenen Ausbauräumens.

Die Bewertung der Ausschreibungen und weiterer wichtiger Rahmenbedingungen durch Bürgerwindakteure war von Beginn an sehr negativ und bleibt es auch. Eine Rückkehr zum alten, für jedermann offenen System der Einspeisetarife wird gewünscht. Nahezu durchgängig werden von Bürgerenergieakteuren im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach wie vor das Zuschlagsrisiko und die steigende Komplexität sehr kritisch bewertet.

Sehr negativ wahrgenommen wird inzwischen die Politik der NRW-Landesregierung zum Windenergieausbau, was vor allem mit den planungsrechtlichen Verschlechterungen in NRW zusammenhängt. Diese sind mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) zwar erst im Juli 2019 in Kraft getreten, die anhaltenden Diskussionen im Vorfeld hatten jedoch schon zuvor große Verunsicherungen in der Branche verursacht.

Damit lässt sich festhalten, dass die Bundesregierung aus jetziger Sicht alle drei Ziele verfehlt hat, die sie mit Einführung der Ausschreibungen verbunden hat: Weder wird der festgelegte Ausbaukorridor erreicht, noch erzielen die Auktionen kostengünstigere Ergebnisse, und auch die Akteursvielfalt hat seit Beginn 2017 stark gelitten, was die Akzeptanz der Windenergie und der Energiewende insgesamt in Frage stellt.

Zugleich stehen bundesweit erhebliche genehmigungsrechtliche Hürden vor allem aus den Bereichen der Flugsicherung, der militärischen Luftraumnutzung und des Artenschutzes dem weiteren Windenergieausbau entgegen. Neue planungsrechtliche Einschränkungen auf Landesebene, u.a. auch in NRW mit einer pauschalen Abstandsvorgabe von 1.500 Metern zu Wohngebieten und einem weitgehenden Waldausschluss, verschärfen die Situation noch weiter und werden den Ausbau der Windenergie an Land in den nächsten Jahren erheblich ausbremsen.

Angesichts der Dramatik der Lage ist ein schnelles und deutliches Gegensteuern ein Gebot der Zeit. Folgende Empfehlungen resultieren aus dieser Studie:

1. Ein klares Bekenntnis zum vollständigen Wechsel hin zu den Erneuerbaren Energien mit Windenergie als einer tragenden Säule und als grundlegender Teil einer wirksamen Klimaschutz-Strategie.
2. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, ein klares Bekenntnis zur Bedeutung der Bürgerenergie und ihren vielfältigen Vorteilen, sowie zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die die weitere Entfaltung der Bürgerenergie begünstigen.
3. Aufnahme des Vorrangs für Erneuerbare Energien in ein nationales Klimaschutzgesetz bzw. in Verfassungsrecht auf Landes- und Bundesebene.
4. Schaffung eines nicht-diskriminierenden Vergütungssystems jenseits von Ausschreibungen, in Übereinstimmung mit der EuGH-Rechtsprechung.
5. Zügiger und deutlicher Abbau bürokratischer Barrieren sowie planungs- und genehmigungsrechtlicher Hürden wie pauschaler Mindestabstände.
6. Stärkung von lokalen Energiekonzepten und Förderung lokaler und regionaler Ansätze zur Sektorenkopplung.
7. Förderung und weiterer Ausbau von Prosumer-Modellen, wie auf europäischer Ebene beschlossen.
8. Förderung der Zusammenarbeit von Bürgerenergieakteuren, regional, national und grenzüberschreitend.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEE	Agentur für Erneuerbare Energien
BEG	Bürgerenergiegesellschaft
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BWE	Bundesverband WindEnergie
EA.NRW	EnergieAgentur.NRW
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FA Wind	Fachagentur Windenergie an Land
kWh	Kilowattstunde
IRENA	Internationale Agentur für Erneuerbare Energien
LEE NRW	Landesverband Erneuerbare Energien NRW
LEP	Landesentwicklungsplan
MW	Megawatt
NRW	Nordrhein-Westfalen
WEA	Windenergieanlage
WWEA	World Wind Energy Association

INHALT

1. Einführung	5
2. Entwicklung des Windmarktes in Deutschland und NRW 2017-2019	6
3. Die Bürgerenergie als Triebfeder der Energiewende	7
3.1 Was ist Bürgerenergie?	7
3.2 Bürgerenergie-Definition im EEG	8
4. Der Übergang zu Ausschreibungen: Drei Phasen	8
4.1 Jahr 2017 – Phase 1: „Bürgerenergie“ dominiert Ausschreibungen	8
4.2 Jahr 2018 – Phase 2: Verschärfte Ausschreibungskonditionen für Bürgerenergie	9
4.3 Jahr 2019 – Phase 3: Zusammenbruch des Windmarktes bei weiter hohem preislichem Zuschlagsniveau	10
5. Zusammenfassung der Entwicklung: Sämtliche Ziele verfehlt	11
5.1 Einhaltung des Ausbaukorridors	11
5.2 Kosteneffizienz	11
5.3 Erhalt der Akteursvielfalt	12
6. Planungsrecht	13
7. Ergebnisse der Branchenbefragung	14
7.1 Allgemeine Einschätzung der Ausschreibungen	14
7.2 Zur Bürgerenergie-Definition	14
7.3 Genehmigungsrechtliche Hindernisse	15
7.4 Bedeutung neuer Geschäftsfelder	15
7.5 Einschätzung der NRW-Landespolitik	15
8. International Community Wind Symposium & Community Power Forum	16
9. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	17
Literaturverzeichnis	18
ANNEX: Bonner Bürgerenergie-Erklärung	20

1. EINFÜHRUNG

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die bisherige Dynamik und den Erfolg der deutschen Energiewende war die starke dezentrale Verankerung in Bürgerenergieprojekten, die breit über das Land verteilt hunderttausende von engagierten Bürgerinnen und Bürgern eingebunden und beteiligt haben.

Der Terminus Energiewende wurde zwar bereits in den 1980er Jahren geprägt, erfuhr jedoch seine praktische Umsetzung zunächst nur durch Energiewendepioniere, durch Bürgerinnen und Bürger, welche vor Ort an nachhaltigen Energielösungen arbeiteten. Dies geschah lange bevor die Politik die Chancen einer solchen Energiewende erkannte, erst durch das Stromeinspeisungsgesetz (1991) und später noch deutlich wirksamer durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2000)

Die Bürgerenergie ist bis heute ein zentraler Eckpfeiler der Energiewende geblieben, 42% aller deutschen EE-Anlagen befinden sich in der Hand von Bürgerinnen und Bürgern wie etwa auch Landwirten (WWEA 2019). Doch die Energiewende ist seit geraumer Zeit ins Stocken geraten und die wenigen Erneuerbare-Energien-Projekte, welche noch umgesetzt werden, werden von immer weniger Akteuren durchgeführt. Viele Bürgerenergiegesellschaften (BEGs) stehen aufgrund der inzwischen fundamental geänderten Rahmenbedingungen vor großen Problemen und beschäftigen sich mittlerweile mit alternativen Geschäftsmodellen, um die Energiewende weiter lokal voranzutreiben.

Die World Wind Energy Association (WWEA) und der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) haben die große Bedeutung der Bürgerenergie als entscheidende Triebfeder der Erneuerbaren Energien zum Anlass genommen, in einer auf 2,5 Jahre angelegten Langzeitstudie die Potenziale und Partizipationsmöglichkeiten von Bürgerwindenergie in Deutschland mit einem Schwerpunkt auf Nordrhein-Westfalen zu evaluieren. Hierbei ging es konkret um den Übergang von der garantierten Einspeisevergütung des ursprünglichen EEG hin zu einem Ausschreibungsmodell, wie dies zum Jahresbeginn 2017 durch Änderung des EEG wirksam wurde. Der Gesetzgeber verfolgte damit explizit die Ziele:

1. Einhaltung der beschlossenen Ausbaukorridore (2.800 MW in den Jahren 2017 bis 2019, 2.900 MW ab dem Jahr 2020)
2. Verbesserte Kosteneffizienz
3. Erhalt der Akteursvielfalt

Die Auswirkungen dieses paradigmatischen Wechsels auf Partizipationschancen, tatsächliche Erfolge und

Restriktionen für Bürgerwindakteure wurden im Rahmen des WWEA/LEE-Projektes analysiert sowie zusätzlich die Bedeutung von planungsrechtlichen, vor allem landespolitischen Vorgaben für die Umsetzung von Bürgerwindprojekten ausgearbeitet. Bereits in einer Vorgängerstudie „Rücken- und Gegenwind für die Bürgerenergie“ (WWEA 2016) hatten Bürgerenergieakteure große Bedenken im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Ausschreibungen geäußert, so dass ein wesentliches Ziel dieses Forschungsprojektes darin bestand zu prüfen, wieweit sich diese Befürchtungen in der Realität bewahrheiteten. Außerdem wurde eine Evaluierung und Systematisierung von alternativen Geschäftsmodellen und Marktzugängen für die Bürgerenergie vorgenommen.

Integraler Bestandteil dieser Studie war zunächst die direkte Befragung der in NRW aktiven Bürgerwindakteure. Parallel geschah die gesamte Analyse und Bewertung auch auf der Basis einer gründlichen Literatur- bzw. Dokumentenanalyse. Insgesamt nahmen mehr als 50 Expertinnen und Experten an den drei Befragungsrunden in den Jahren 2017 bis 2019 teil. Der Hintergrund dieses Vorgehens ist die Annahme, dass die tatsächliche Lage der Bürgerenergie nur in einer Synthese aus einer übergreifenden gesetzlichen und planungsrechtlichen Analyse einerseits und der individuellen Markteinschätzung der Bürgerwindakteure andererseits erfasst werden kann. Gleichzeitig wird angesichts der Größe und Bedeutung des Landes NRW auch von einer gewissen Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Deutschland und darüber hinaus ausgegangen, so dass allgemeine Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen Erfolg von Bürgerenergie und den jeweiligen politischen Rahmenbedingungen getroffen werden können.

Zusätzlich zur Expertenbefragung und zur allgemeinen Analyse fanden im Rahmen des Projektes drei Internationale Bürgerwind-Symposien in Bonn statt, im November 2017, im September 2018 und das abschließende Symposium im Juni 2019. Alle Symposien wurden jeweils von rund 100 Expertinnen und Experten aus jeweils etwa 20 Ländern besucht und dienten der Diskussion der Forschungsergebnisse mit einem nationalen und internationalen Publikum sowie der besseren Vernetzung der Bürgerenergieakteure. Die Symposien im Jahr 2018 und 2019 schlossen jeweils mit einer Deklaration, die die wichtigsten Diskussionspunkte und Schlussfolgerungen enthält und von zahlreichen deutschen und internationalen Bürgerenergie-Organisationen mitgetragen wird (WWEA 2019 und Anhang).

Auf Basis der Expertenbefragung und erweiterten Analyse wurde Anfang 2018 („Bürgerwind in Nordrhein-Westfalen“, WWEA 2018) und im Frühjahr 2019 („Bürgerwind im zweiten Jahr der Ausschreibungen: Viel Schatten, wenig Licht“, WWEA 2019) jeweils eine Studie veröffentlicht, die wesentliche Erkenntnisse über

den zu dem jeweiligen Zeitpunkt existierenden Stand der Ausschreibungen und deren Auswirkungen auf die Bürgerenergie wiedergibt.

2. ENTWICKLUNG DES WINDMARKTES IN DEUTSCHLAND UND NRW 2017-2019

Wie bereits dargelegt, verläuft die Entwicklung der Bürgerenergie in Deutschland recht parallel zur allgemeinen Marktentwicklung im Bereich Windenergie. In diesem Kapitel wird daher die Entwicklung des Windmarktes in Deutschland und Nordrhein-Westfalen über den gesamten Projektzeitraum hin dargestellt.

Auf der Basis des ursprünglichen EEG mit den gesetzlich festgelegten Einspeisetarifen hatte der Windenergiezubau an Land in Deutschland im Jahr 2017 mit 1.792 Windenergieanlagen (WEA) und einer Leistung von 5.334 MW einen neuen Rekord erreicht (Deutsche Windguard 2018). Damit überholte die Windenergie die jeweilige Stromproduktion der dreinicht-erneuerbaren Energieträger Kernenergie, Erdgas und Steinkohle. Auch der im Jahr 2018 weiter angestiegene Windenergie-Anteil von 20,4 % an der Stromerzeugung ist vollständig auf die ursprüngliche Einspeisevergütung zurückzuführen (Fraunhofer ISE 13.3.2019). Der Rekordwert bei Neuinstallationen im Jahr 2017 basiert also größtenteils auf Vorzugseffekten von Investoren, welche sich noch vor der Umstellung auf die Ausschreibungen eine Vergütung sicherten und die WEA nun nach der finalen Genehmigung zubauten.

Der Rekordwert auf Bundesebene spiegelte sich zunächst auch in NRW wieder. Auch in diesem Bundesland wurde 2017 mit rund 870 MW ein neuer Ausbaurekord erzielt, sodass sich Ende 2017 in NRW 3.630 WEA mit einer installierten Leistung von 5.449 MW drehten (Deutsche WindGuard 2017). Bis Ende 2018 sollten noch weitere 116 Anlagen mit einer Leistung von 331 MW hinzukommen. Es handelt sich bei diesen Erfolgen tatsächlich vor allen Dingen um Vorzugseffekte, da viele Investoren der bevorstehenden Einführung der Ausschreibungen zuvorkommen wollten.

Im Jahr 2018 ging der Windmarkt also bereits deutlich zurück, was ein erster direkter Effekt des Ausschreibungsmodell war. Der Brutto-Zubau der Windenergie an Land lag mit 2.402 MW sogar deutlich unter den bereits niedrigen Branchenerwartungen und das, obwohl 2018 vor allem noch Projekte mit einer Genehmigung aus 2016 und somit nach altem EEG und

Einspeisetarif realisiert wurden (BWE 29.1.2019).

Der massive Einbruch des deutschen Windmarktes erfolgte in der ersten Jahreshälfte 2019, als insgesamt an Land nur Windkraftanlage mit einer Leistung von 287 MW errichtet wurden, der niedrigste Wert in diesem Jahrhundert. Abzüglich abgebauter Altanlagen lag der Netto-Zubau deutschlandweit sogar bei nur 231 MW. In sechs Bundesländern wurde keine einzige neue Anlage installiert, darunter auch Flächenländer wie Bayern und Hessen. In Nordrhein-Westfalen betrug der Zubau im ersten Halbjahr 2019 nur 42 MW (Deutsche WindGuard 2019). Im Vergleich zu den Vorjahreszeiträumen entspricht das einem Einbruch um mehr als 80 %.

Da seit Beginn des Jahres 2019 nur noch Projekte eine Vergütung erhalten, die einen auf Auktionsteilnahme folgenden Zuschlag der Bundesnetzagentur erhalten haben, lässt sich aus diesem Ergebnis eindeutig die sehr negative Auswirkung der Ausschreibungen auf den gesamten deutschen Windmarkt herauslesen.

Außerdem zeigen sich bundesweit aktuell auch massive genehmigungsrechtliche Hürden. So belegt eine Ende Juli 2019 veröffentlichte Branchenumfrage der Fachagentur Windenergie an Land, dass derzeit bundesweit über 1.000 Windenergieanlagen (4.800 MW) aufgrund ihres zugeschriebenen Einflusses auf Drehfunkfeuer der Flugsicherung und weitere 900 Anlagen (3.600 MW) aufgrund von Konflikten mit der militärischen Luftraumnutzung nicht genehmigt werden. Weitere 300 Anlagen (1.200 MW) werden derzeit bundesweit beklagt, wobei das Thema „Artenschutz“ den häufigsten Klagehintergrund bildet (FA Wind 2019c). Neben diese starken genehmigungsrechtlichen Hürden treten zudem neue planungsrechtliche Einschränkungen einzelner Landesregierungen (u.a. eben auch in NRW), die mit pauschalen Abstandsvorgaben oder weitgehenden Waldnutzungsverboten den Windenergieausbau in den nächsten Jahren zusätzlich massiv ausbremsen werden.

3. DIE BÜRGERENERGIE ALS TRIEBFEDER DER ENERGIEWENDE

An der Lage der Bürgerenergie lässt sich die Gesamtsituation der Energiewende wie in einem Brennglas betrachten. Es gibt Anzeichen, dass sich letztlich an der erfolgreichen Einbindung von Bürgerenergie auch die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende im Ganzen bemessen wird. Zahlreiche durch die Energiewende hervorgebrachte soziale, ökonomische und technische Innovationen fußen auf Bürgerenergieprojekten. Bürgerenergie hat insgesamt ein großes Potenzial bei der Umwandlung des kohlenstoffbasierten Energiesystems hin zu einem tatsächlich nachhaltigen Energiesystem basierend auf dezentralen Erneuerbaren Energien. Dieses ist gerade auch deshalb der Fall, weil Bürgerenergie substantiell zur dezentralen, also lokalen Wertschöpfung beiträgt. Wertschöpfung, Mitspracherecht und Partizipationsmöglichkeiten stellen wiederum die für die Energiewende dringend benötigte soziale Akzeptanz her, da sie für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort praktische Vorteile mit sich bringen. Darüber hinaus leistet Bürgerenergie durch diese lokale Wertschöpfung gerade in Nordrhein-Westfalen einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung des Strukturwandels, auch im Rahmen des jüngst im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Kohleausstiegs.

3.1 Was ist Bürgerenergie?

Um über den Untersuchungsgegenstand Klarheit zu haben, folgte diese Langzeituntersuchung von Beginn an einer stringenten, international anerkannten Definition von Bürgerenergie: Bereits vor einigen Jahren hatten sich innerhalb der WWEA-Bürgerenergie-Arbeitsgruppe Vertreter aus allen Kontinenten auf drei Definitionskriterien für Bürgerenergie verständigt: Stimmrechte, Kapitalanteile und Gewinnverteilung. Konstituierend sind also die Mehrheitsbeteiligung von Bürgerakteuren, die Stimmhoheit, welche bei den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort liegen muss und die Wertschöpfung, welche zu einem Großteil in der Region verbleiben muss. Auch die Bürgerenergie-Arbeitsgruppe der Coalition for Action bei der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien IRENA folgt dieser Definition (IRENA 2018).

Diese Kriterien wurden auch im Rahmen dieses Projektes stattfindenden Bürgerenergie-Symposien immer wieder evaluiert und fanden bei den teilnehmenden Experten und Praktikern hohe Zustimmung. An vierter Stelle wurde dabei noch zusätzlich die Stimmrechtsbegrenzung pro Anteilseigner als mögliches weiteres Kriterium genannt, was aber auf internationaler Ebene schwer abstrahierbar ist und daher bislang nicht in die WWEA-Definition

aufgenommen wurde.

Die WWEA-Definitionskriterien stellen an sich noch keine direkt rechtlich normierbare Definition dar, sondern sollen nur die wesentlichen Elemente von Bürgerenergie bestimmen, die dann den jeweiligen lokalen Gelegenheiten entsprechend interpretiert und konkretisiert werden müssen. Bislang gibt es wenige Länder, die eine rechtlich bindende Definition beschlossen haben, und auch in Deutschland war eine rechtliche Definition von Bürgerenergie in der Vergangenheit nicht notwendig, da die pauschale Einspeisevergütung keine der partizipierenden Akteure benachteiligte, sondern allen gleiche Zugangschancen gewährte. Schon vor der Umstellung auf Ausschreibungen betonten die befragten Experten in der Vorgängerstudie (WWEA 2016), dass die garantierte Einspeisevergütung, geringe bürokratische Anforderungen und eine windenergiefreundliche Planungspolitik in den einzelnen Bundesländern die Triebfeder für einen umfangreichen Ausbau von Windenergieprojekten in Bürgerhand gewesen seien. Die bevorstehenden Ausschreibungen wurden zu dem Zeitpunkt mit großer Sorge betrachtet, da die BEG davon ausgingen, dass viele der genannten Antriebsfaktoren durch diese Umstellung verloren gehen würden.

Kriterien einer Bürgerenergie-Definition

Zwei von drei müssen erfüllt sein:

1. Die Beteiligung lokaler Individuen und/oder Gruppen am Eigenkapital der Gesellschaft beträgt mindestens 50%.
2. Die Stimmhoheit liegt bei einer Bürgergesellschaft.
3. Der Großteil der Wertschöpfung eines Projekts verbleibt in der Region.

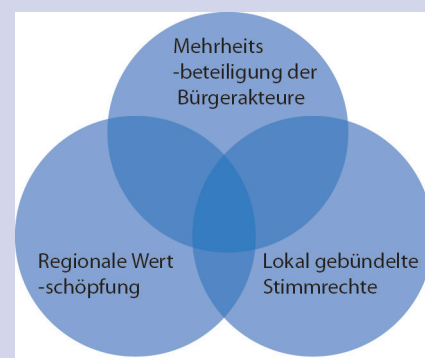


Abbildung 1

3.2 Bürgerenergie-Definition im EEG

Durch die in Kraft getretene Umstellung auf ein Ausschreibungssystem veränderte sich die Situation in Deutschland dann in der Tat grundlegend. Um den in der Öffentlichkeit massiv vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen, beschloss der Gesetzgeber, besondere Privilegien für die Bürgerenergie in das EEG aufnehmen, was dann natürlich auch eine rechtliche Definition erforderte. Diese nach wie vor gültige Definition beinhaltet insbesondere (WWEA 2018):

- Mindestens zehn natürliche Personen als stimmberechtigte Anteilseigner
- Mindestens 51 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Projektlandkreis
- Kein Anteilseigner hält mehr als 10 % der Stimmrechte.

Wie weiter unten dargestellt, war diese Definition aber nicht adäquat, um echte Bürgerenergie zu erfassen und ermöglichte breiten Missbrauch (siehe auch WWEA 2018). Der Hauptgrund liegt darin, dass sich die Definition nur auf Stimmrechte, nicht aber auf Anteile bezieht und entsprechend unklar bleibt, wer eigentlich das Kapital der EEG-„Bürgerenergie“-Gesellschaften beisteuert.

4. DER ÜBERGANG ZU AUSSCHREIBUNGEN: DREI PHASEN

Die Studie wurde entsprechend dem Verlauf im Rahmen des Beobachtungszeitraums insgesamt in drei Phasen eingeteilt, die recht genau drei Kalenderjahren entsprechen:

- Jahr 2017: zum ersten Mal finden Ausschreibungen statt, „Bürgerenergie“ dominiert und Preise bewegen sich deutlich nach unten
- Jahr 2018: verschärfte Ausschreibungskonditionen für Bürgerenergie, deutlicher Preisanstieg
- Jahr 2019: erstes reines Ausschreibungsjahr, Zusammenbruch des Windmarktes bei weiter hohem preislichen Zuschlagsniveau, Bürgerenergie wird marginalisiert

4.1 Jahr 2017 – Phase 1: „Bürgerenergie“ dominiert Ausschreibungen, Preise bewegen sich deutlich nach unten

Die Einführung des Ausschreibungsmodells zum Jahresbeginn 2017, zusammen mit nicht zielgenau vergebenen Privilegien, bestätigten die im Vorjahr vorgetragenen Befürchtungen. Die zuvor weitestgehend ausgeglichenen Wettbewerbsbedingungen wurden stark zugunsten finanzstarker Akteure verzerrt, da die kleineren Bürgerwindakteure die mit der Auktionsteilnahme verbundenen Risiken nur schwer tragen konnten. Zwar ging aufgrund der Schwäche der Definition von Bürgerenergie eine Vielzahl an Zuschlägen in den ersten Ausschreibungsrunden an Unternehmen, welche sich unter dem Etikett der Bürgerenergie auf einen Projektzuschlag beworben hatten. So lag in der ersten Ausschreibungsrunde 2017 die Zuschlagsquote für diese Akteure bei 96,1 %, in der zweiten Ausschreibungsrunde 2017 ähnlich hoch bei 94,6 % und in der dritten Ausschreibungsrunde sogar bei 99,3 % (siehe Tabelle 1 in Kapitel 5; eine ausführliche Analyse findet sich in WWEA 2018). Eine genauere Betrachtung zeigte jedoch, dass es sich dabei praktisch durchgängig

um Projekte größerer Projektentwickler handelte, welche nicht den hier zugrunde gelegten Bürgerenergiekriterien entsprachen. Auffällig ist zudem, dass die bezuschlagten Gesellschaften sich in vielen Fällen erst kurz vor dem Ende der Einreichungsfrist und in manchen Fällen sogar erst danach ins Handelsregister eintragen ließen und im Genehmigungsprozess insgesamt noch recht am Anfang standen. Dies wurde durch die Nutzung der Bürgerenergieregulierung begünstigt, nach der alle Akteure, welche sich dieses Etikett zu eigen machen konnten, einige relevante Privilegien in Anspruch nehmen konnten:

1. verlängerte Umsetzungsfrist von vier statt zwei Jahren,
2. die Bundesimmissionsschutz-Genehmigung (BImSchG-G) musste bei Gebotsabgabe noch nicht vorliegen,
3. bei Gebotsabgabe musste nur die Hälfte der anzulegenden Sicherheitsleistung erbracht werden,
4. bei erfolgreicher Ausschreibungsteilnahme wurde der Preis des höchsten noch bezuschlagten Gebots als Vergütung zugeteilt (Einheitspreisverfahren).

Trotz oder gerade wegen diesen Sonderregelungen litt die Akteursvielfalt extrem unter den veränderten Förderbedingungen. Erfolgreich waren einige wenige Projektierungsunternehmen, allein das Unternehmen UKA war an sechzig bezuschlagten „Bürgerprojekten“ beteiligt, mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 MW. Dies entsprach mehr als einem Drittel aller bezuschlagten Projekte des Jahres 2017. Auch zeichnete sich von Anfang an ein großes regionales Ungleichgewicht ab. Gerade die südlichen Bundesländer, in denen nach dem bevorstehenden Wegfall der Atomenergie ein großer Bedarf herrscht, Windenergie im Netz zuzuschalten, gingen in den Ausschreibungsrunden 2017 fast leer aus. Bayern erhielt als flächenmäßig größtes Bundesland lediglich vier Zuschläge, Baden-Württemberg konnte keinen einzigen Zuschlag verzeichnen (WWEA 2018). Eine solche ungleichmäßige Verteilung der Stromerzeugung wird im Endeffekt zu steigenden Gesamtkosten der Energiewende führen, da sie zu einem Mehrbedarf an Stromtransportkapazitäten führt. Ein zielgerichteter Ausbau der Erneuerbaren Energien, verknüpft mit einer hohen Systemstabilität, kann hingegen nur durch einen möglichst flächendeckenden Ausbau der

Windenergie gelingen.

Für das Bundesland NRW konnte 2017 eine sehr ähnliche Entwicklung wie auf der Bundesebene festgestellt werden. Hinter den Zuschlägen, welche im Bereich der Bürgerenergie an Unternehmen aus NRW gingen, standen im Wesentlichen fünf große Projektentwicklungsbüros. Lediglich zwei bezuschlagte Projekte gingen an BEG, welche eine lokale Verankerung im Sinne der oben dargestellten Definition aufweisen konnten.

Auch konnte für NRW, ähnlich wie auf der Bundesebene, eine regionale Ungleichverteilung nachgewiesen werden. Die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg kamen zusammen auf 25 Zuschläge, während die bevölkerungsreichsten Regierungsbezirke NRWs, Köln und Düsseldorf lediglich einen einzigen Zuschlag vorweisen konnten (WWEA 2018).

Das erzielte Preisniveau des Jahres 2017 lag gleichzeitig weit unterhalb dessen, was viele Experten in Deutschland für realisierbar gehalten hatten.

Auf der Basis dieser Auswertung der Erfahrungen mit den Ausschreibungen im Jahr 2017 formulierten WWEA und LEE NRW Anfang 2018 als Zwischenbilanz einige Empfehlungen an die Bundesregierung und die Landesregierung NRW:

1. Die Notwendigkeit für ein klares Bekenntnis zu den Zielen der Energiewende, dem damit einhergehenden Windenergieausbau und dem Erhalt der Akteursvielfalt.

2. Die Einführung einer europarechtskonformen De-minimis-Regelung, nach der bis zu drei Windturbinen von der Teilnahme an Ausschreibungen befreit sind und weiterhin eine garantierte gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhalten.

3. Sollte die Regierung anstatt der De-minimis-Regelung Bürgerenergie weiterhin über vereinfachte Rahmenbedingungen unterstützen wollen, sollte die Definition Bürgerenergie sich an den Kriterien orientieren, wie sie im Rahmen dieser Studie zugrunde gelegt wurden.

4. Eine signifikante Erhöhung des Ausschreibungsvolumens ist geboten, um den vielen in der Projektierung weit fortgeschrittenen Bürgerwindprojekten eine Realisierung zu ermöglichen und „stranded investment“ zu verhindern.

5. Ansätze sollen gefördert werden, die einen ganzheitlichen Ansatz für die Erneuerbaren Energien, der Elektromobilität, Energieeffizienz und Klimaanpassung miteinschließen.

4.2 Jahr 2018 – Phase 2: Verschärfte Ausschreibungskonditionen für Bürgerenergie, deutlicher Preisanstieg

Als Konsequenz der Erfahrungen des Jahres 2017 folgte der Gesetzgeber allerdings nicht den hier wiedergegebenen und auch von vielen anderen Expertinnen und Experten geteilten Empfehlungen. Vielmehr wurden die Ausnahmeregelungen für Bürgerenergie im Ausschreibungssystem beinahe gänzlich ausgesetzt. In der Folge können sich seit Beginn des Jahres 2018 auch BEG nur noch mit einem immissionsschutzrechtlich vollständig genehmigten Projekt beteiligen. Auch gilt für die BEG nun die reguläre Projektrealisierungsfrist von 30 Monaten. Die Bezuschlagung der BEG nach dem Einheitspreisverfahren (Umsetzung des Projekts auf Basis des Höchstpreises des in der Auktion noch bezuschlagten Projektes) blieb hingegen bestehen. Obwohl diese Einschränkungen der Sonderregeln für BEG zunächst nur für die ersten beiden Auktionsrunden 2018 gelten sollten, verlängerten Bundestag und Bundesrat diese schließlich bis zum 1. Juni 2020.

Von der Umstellung auf das Ausschreibungsmodell erhoffte sich die Bundesregierung Verbesserungen im Bereich der Einhaltung der Ausbaukorridore, den Erhalt der Akteursvielfalt und insbesondere der Kosteneffizienz. Der Ausbaukorridor von 2.800 MW wurden 2018 aufgrund der fehlenden Planungssicherheit jedoch nur in Teilen ausgeschöpft. Als besonders große Hürde gerade für Bürgerenergieprojekte erwies sich die notwendige bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung. Diese bewirkt auch, dass Zuschläge in Höhe von 2.500 MW drohen, nicht umgesetzt zu werden (BWE 30.04.2019). Die Unsicherheiten, die ausufernde Bürokratie und die Streichung der Sonderregelung wirkten sich gleichsam negativ auf den Erhalt der Akteursvielfalt aus.

Für die BEG stellte sich daher im Verlauf des Jahres 2018 mehr und mehr die Frage, ob das verbleibende Privileg des garantierten Höchstpreises der Auktionsrunde den Mehraufwand zur Erfüllung der Definition rechtfertigen würde. Gerade im Falle eines geringfügigen Wettbewerbsdrucks kann dies vermutlich verneint werden. Und geringer Wettbewerbsdruck kennzeichnete ganz klar die Ausschreibungsrunden des Jahres 2018. Lediglich die erste Auktion des Jahres im Februar war leicht überzeichnet, in den anderen Auktionen erhielten dann praktisch alle teilnahmeberechtigten Gebote einen Zuschlag (Tab. 1). Zugleich entfiel durch den geringen Wettbewerbsdruck das ökonomische Hauptargument für die Einführung des Ausschreibungsmodells, die Zuschlagspreise stiegen im Lauf des Jahres kontinuierlich an.

Der Anteil der als Bürgerenergieprojekte eingereichten Projekte ging dabei im Jahr 2018 massiv zurück, er lag bei der August-Auktion bei nur noch 6,5 % und bei etwas

besseren 16,0 % in der Oktober-Runde. (siehe Tabelle 1)

Die angestrebte Kostensenkung kehrte sich währenddessen in eine Kostensteigerung um. Während der durchschnittliche Zuschlagswert für einen sogenannten Referenz-Standort im November 2017 noch 3,82 ct/kWh betrug, stieg dieser zwischen Februar und Oktober 2018 von 4,73 ct/kWh auf 6,26 ct/kWh (Bundesnetzagentur 2019). Da es sich bei den meisten Projekten gerade auch in NRW selten um einen statistisch gesehen durchschnittlichen Standort mit 100 % des Windertrags handelt, muss das Referenzertragsmodell berücksichtigt werden. Demnach fallen unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturfaktoren die tatsächlich gewährten Vergütungen pro kWh je nach Windhöffigkeit teils deutlich höher aus. Für die Auktionen im Februar und Mai 2018 waren dieses beispielsweise für einen 70 %-Standort 6,81 ct/kWh, bzw. sogar 8,10 ct/kWh (eigene Berechnungen, basierend auf Daten: Bundesnetzagentur 2019, vgl. Abbildung 2). Dieses Niveau lag damit bereits im Verlauf des Jahres 2018 deutlich über der Vergütung, die nach dem alten Einspeisetarif (EEG vor 2017) gewährt worden wäre. Damit lässt sich sagen, dass das Ziel der Kostenreduktion klar verfehlt wurde.

Der geringe Wettbewerbsdruck, welcher für die Ausschreibungsrunden 2018 kennzeichnend war, kann weiterhin auch darauf zurückgeführt werden, dass sich viele Projekte aus den Erfahrungen der ersten Ausschreibungsrunden heraus in einem Umgenehmigungsverfahren befanden. Die Planer erhofften sich, im Anschluss an dieses Umgenehmigungsverfahren bessere Preise in den Ausschreibungen bieten zu können. Auch zeigte sich bei der Auswertung der Ausschreibungen, dass von Januar bis August 2018 lediglich 1.081 MW eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten hatten (BWE 11.10.2018).

Zusätzlich zu den nach den Erfahrungen des Jahres 2017 formulierten Empfehlungen (siehe Kapitel 4.1.) appellierten WWEA und LEE NRW auf Basis der Erkenntnisse des Jahres 2018 an Bundes- und Landesgesetzgeber (WWEA 2019):

- politische Unterstützung für die Bürgerenergie zu erhöhen und vor allem planungsrechtliche Restriktionen abzubauen;
- generell vertrauensbildende Signale pro Erneuerbare Energien und pro Windenergie zu senden;
- insbesondere für Bürgerenergie eine Rückkehr zum alten Vergütungssystem zu prüfen, wie dies der EuGH für zulässig erklärt hat.

4.3 Jahr 2019 – Phase 3: Zusammenbruch des Windmarktes bei weiter hohem preislichem Zuschlagsniveau, Bürgerenergie wird marginalisiert

Während also das Jahr 2018 durch einen starken Rückgang des Bürgerenergie-Anteils bei gleichzeitig deutlich steigenden Preisen bestimmt war, kam es in der ersten Jahreshälfte 2019 faktisch zum Zusammenbruch des deutschen Windmarktes:

Die ersten drei Ausschreibungsrunden waren dramatisch unterzeichnet, von den ausgeschriebenen 2.000 MW wurden nur 1.002 MW vergeben, also nur 50 % der ausgeschriebenen Kapazität. Insofern können bei derzeitigem Stand alle Bieter, die keine formalen Fehler begehen, mit einem Zuschlag rechnen. Während das Zuschlagsniveau mit 6,1 ct/kWh bzw. 6,2 ct/kWh für die Bürgerenergie hoch blieb, fiel der formale Bürgerenergieanteil in der Mai-Auktion 2019 auf 4,2 %, im August nahm dann sogar kein einziges Gebot mehr die Bürgerenergieprivilegien für sich in Anspruch (siehe Tabelle 1).

Gleichzeitig kam es in der ersten Jahreshälfte 2019 zu einem dramatischen Einbruch bei den tatsächlichen Neuinstallationen, die nun zum ersten Mal nur noch auf Basis der in den beiden Vorjahren gewonnenen Ausschreibungen stattfanden: Brutto gab es einen Zubau von gerade einmal 86 Anlagen mit zusammen 287 MW, abzüglich zurückgebauter Anlagen liegt der Netto-Zubau sogar bei nur 231 MW (Deutsche WindGuard 2019).

Der jahresübergreifende, im Jahr 2018 begonnene Trend mit einer geringer werdenden Anzahl von genehmigten aber nicht an den Ausschreibungen teilnehmenden Projekten setzte sich bei der ersten Ausschreibungsrunde 2019 fort. Es beteiligten sich nur Projekte im Umfang von 499 MW, obwohl insgesamt 1.840 MW teilnahmeberechtigt gewesen wären (AEE 15.02.2019).

Die schlechte Lage der Windbranche und der Bürgerwindakteure kann nicht mit einer zu geringen Vergütung und auch nicht mit einem Mangel an geeigneten Flächen für die Windenergienutzung erklärt werden. Vielmehr liegen die Probleme in den beschriebenen Mängeln des Ausschreibungsmodells und der fehlenden Planungssicherheit für Windenergieakteure, insbesondere aufgrund eines komplizierten und immer restriktiveren Planungs- und Genehmigungsrechts in vielen Bundesländern, einschließlich Nordrhein-Westfalen.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER ENTWICKLUNG: SÄMTLICHE ZIELE VERFEHLT

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich in den knapp drei Jahren keines der drei von der Bundesregierung ausgegebenen Ziele Einhaltung der Ausbaukorridore, Kosteneffizienz sowie Erhaltung der Akteursvielfalt mit Hilfe der Ausschreibungen erreichen ließ. Im Folgenden werden die drei Ziele und deren Verfehlung näher erläutert.

5.1 Einhaltung des Ausbaukorridors

Aus Tabelle 1 lässt sich der bisherige Verlauf der Ausschreibungen in Zahlen ausgedrückt nachvollziehen. Sehr klar erkennbar ist insbesondere der sehr deutliche Rückgang der Gebotsmenge von 2.137 MW bzw. sogar 2.972 MW in der ersten bzw. zweiten Auktionsrunde im Mai/August 2017 auf weniger als ein Zehntel (295 MW) in der neunten Runde im Mai 2019.

Insgesamt wurden auf die in bislang zehn Runden ausgeschriebene Menge von 7.510 MW Zuschläge in Höhe von insgesamt 6.122 MW erteilt, was einer Quote von 81,5 % entspricht. Vor allem bei den mit Bürgerenergieetikett versehenen Zuschläge aus dem Jahr 2017 ist jedoch eine tatsächliche Umsetzung angesichts fehlender BImSchG-Genehmigung und sehr niedriger Zuschlagswerte von zum Teil unter 4 ct/kWh sehr unsicher, so dass die tatsächlich Implementierungsrate möglicherweise bei unter zwei

Dritteln liegen wird.

Mit den bislang erteilten Zuschlägen ist also jetzt schon sicher, dass die von der Bundesregierung angestrebten Ausbaukorridore von jährlich 2.800 MW weit unterschritten werden. Die in Kapitel 2 dargestellte Entwicklung der tatsächlichen Installationszahlen des Jahres 2019 belegt diese Erwartung zusätzlich.

5.2 Kosteneffizienz

Auch hinsichtlich der Kosteneffizienz lässt sich eindeutig festhalten, dass die Ergebnisse der Ausschreibungsrunden keine positive Entwicklung erkennen lassen, ganz im Gegenteil: Zwar entwickelten sich im Jahr 2017 die Zuschlagswerte zwar zunächst nach unten und erreichten teils ein Niveau, das viele Experten als sehr kritisch und zu niedrig ansahen, um mit auf dem Markt verfügbaren WEA ein tragfähiges finanzielles Konzept zu erreichen.

Diese Entwicklung lag aber vor allem darin begründet, dass Projektentwickler aufgrund der verlängerten Umsetzungsfrist bei Bürgerenergieprojekten von maximal viereinhalb Jahren (statt regulär zweieinhalb Jahren) mit zukünftigen Anlagentechnologien und entsprechenden Effizienzsprüngen kalkulierten. Mit weitgehendem Wegfall der Bürgerenergieprivilegien und einer allgemein verbindlichen Umsetzungsdauer von maximal zweieinhalb Jahren nach Auktionszuschlag stiegen die Zuschlagswerte dann kontinuierlich an und erreichten Werte, die über den gesetzlich festgelegten Vergütungen des alten EEG lagen. Dies erschließt sich aber erst, wenn die theoretischen

Onshore-Windenergie-Auktionen in Deutschland 2017-2019											
	Mai 17	Aug-17	Nov-17	Feb-18	Mai 18	Aug-18	Okt 18	Feb-19	Mai 19	Aug-19	Total/Ø
Ausschreibungsmenge (MW)	800	1000	1000	700	670	670	670	700	650	650	7510
Gebotsmenge (MW)	2137	2927	2591	989	604	709	388	499	295	239	11378
Zuschlagsmenge (MW)	807	1013	1000	709	604	666	363	476	276	208	6122
Zuschläge für BEG (MW)	776	958	993	155	113	43	58	92	12	0	3201
Zuschlags-Anteil BEG (%)	96.1	94.6	99.3	21.9	18.8	6.5	16.0	19.3	4.2	0.0	52.3
durchschnittlicher Zuschlag (ct/kWh)	5.71	4.28	3.82	4.73	5.73	6.16	6.26	6.11	6.13	6.20	5.44
Niedrigster Gebotswert (ct/kWh)	4.20	3.50	2.20	3.80	4.30	4.00	5.00	5.24	5.40	6.19	4.18
Höchstes bezuschlagtes Gebot (ct/kWh)	5.78	4.29	3.82	5.28	6.28	6.30	6.30	6.20	6.20	6.20	5.61

Tabelle 1, Quelle: Bundesnetzagentur, FA Wind

Zuschlagswerte gemäß dem Referenzertragsmodell in tatsächliche Vergütungssätze umgerechnet werden, wie in Abbildung 2 dargestellt.

Für einen Standort mit 70 % des durchschnittlichen Windertrags ergibt sich bei den bisherigen drei Ausschreibungsrunden des Jahres 2019 eine Vergütung in Höhe von 8,0 ct/kWh über einen Zeitraum von 20 Jahren, in den drei letzten Runden des Jahres 2018 lag der Wert sogar bei 8,1 ct/kWh. Der gesetzlich festgelegte Anfangs-Einspeisetarif für die Anfang 2018 nach altem EEG in Betrieb genommene Anlagen lag dagegen bei maximal 7,49 ct/kWh und reduzierte sich auf 6,97 ct/kWh für ab Oktober bis Jahresende 2018 installierte Anlagen. Gerade angesichts dieser Entwicklung ist es höchst fraglich, ob die vielen mit niedrigen Zuschlagswerten versehenen vermeintlichen Bürgerenergieprojekte aus dem Jahr 2017 überhaupt realisiert werden oder sich angesichts des aktuell niedrigen Wettbewerbsdrucks in einer neuen Ausschreibung um einen neuen, höheren Zuschlag bemühen werden.

Zusätzlich verursacht die Durchführung und Administration der Ausschreibung noch erhebliche Kosten vor allem bei der Bundesnetzagentur, die jedoch im Rahmen dieser Studie nicht beziffert werden können.

5.3 Erhalt der Akteursvielfalt

Parallel dazu ging der Anteil der Projekte, die das Bürgerenergieprivileg in Anspruch nahmen, von weit über 95 % bis 99 % in den ersten drei Runden auf Null im August 2019 zurück (Tabelle 1). Das ursprüngliche Bild von der scheinbar dominierenden Bürgerenergie hat sich also – zumindest gemessen an der Inanspruchnahme nach EEG-Definition – in das Gegenteil verkehrt. Zusammen mit dem massiven Ausbaueinbruch der Windenergie an Land

im Jahr 2019 ist die Akteursvielfalt in der Branche damit erheblich gefährdet.

Auch die Konzentration der Zuschläge in den Ausschreibungen auf einige wenige, vor allem nördliche Bundesländer ist der Akteursvielfalt in geografischer Hinsicht abträglich. Eine entsprechende Auswertung ergab nach neun Ausschreibungsrunden eine starke geographische Konzentration: Während die fünf führenden Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein 72,9 % der Zuschlags-Kapazität auf sich vereinen konnten, gewannen Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, das Saarland und Bremen zusammen nur 7,6 % der insgesamt zugeteilten Kapazität (FA Wind 2019b).

Nordrhein-Westfalen erhielt in 2017 und 2018 insgesamt 14,7 % der Zuschläge, bei einem Flächenanteil von 9,5 % und einem Bevölkerungsanteil von 21,6 %, jeweils bezogen auf die gesamte Bundesrepublik. Bei den Ausschreibungsergebnissen in NRW fallen ansonsten vorrangig zwei Ergebnisse auf:

- Wie auf Bundesebene, einerseits die regionalen Disparitäten, da sich die Zuschläge auf einige Kreise in NRW konzentrieren. Von den 90 Zuschlägen für 193 WEA in den Jahren 2017 und 2018 entfielen alleine 100 Anlagen auf die Landkreise Hochsauerlandkreis, Paderborn, Minden-Lübbecke und Borken (40, 21, 20 und 19 Anlagen) (FA Wind 2019).
- Andererseits ist bemerkenswert, dass die bei den Ausschreibungen erfolgreichen Gebote im Wesentlichen vier Unternehmen zugeschrieben werden können, welche bereits längerfristig in NRW aktiv sind. Zu diesen vier nordrhein-westfälischen Unternehmen gesellen sich einige wenige Landwirte und kleine Ingenieurbüros, die ebenfalls einen Beitrag zum Ausbau leisten (EA.NRW 2018).

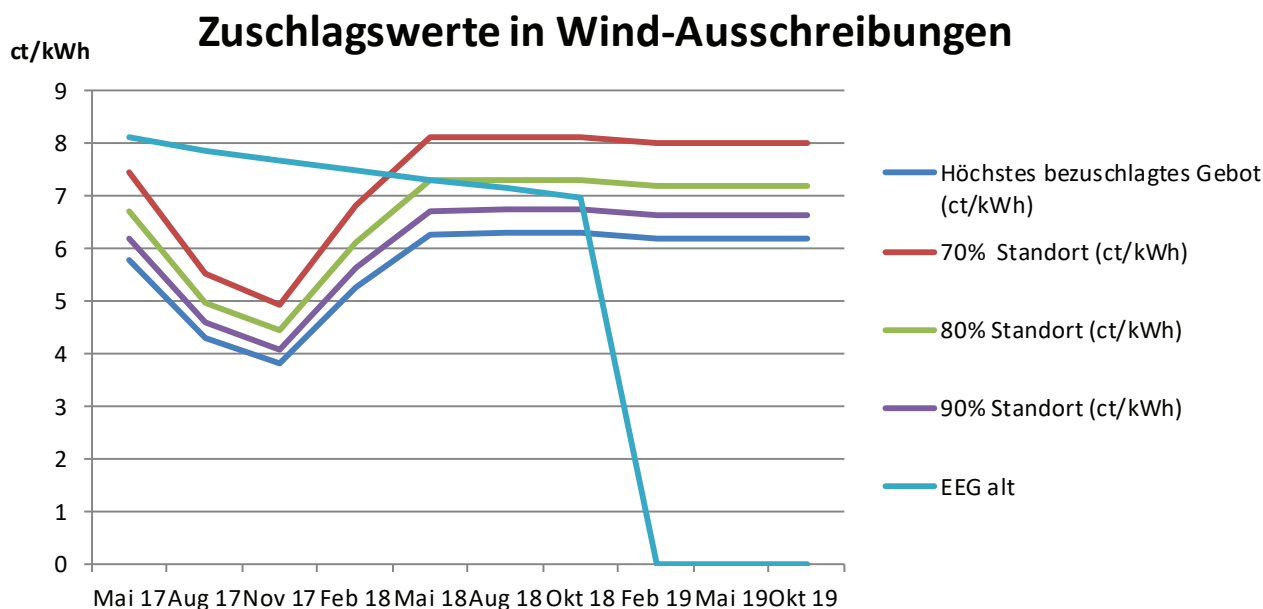


Abbildung 2: Maximale Zuschlagswerte

Es sind in NRW wie bundesweit gerade die kleinen, neuzugründenden Genossenschaften und ähnliche BEGs, die sich nicht mehr mit neuen Projekten beteiligen bzw. gar nicht erst gegründet werden, da für sie die Marktrisiken zu groß werden. Auch bundesweit ist ein dramatischer Rückgang bei den Neugründungen von Energiegenossenschaften zu beobachten, und zwar vom Höhepunkt im Jahr 2011 mit 167 Neugründungen auf nur noch 14 im Jahr 2018 (DGRV 2019).

Von entsprechenden Experten wurden die in dieser Studie genannten Gründe dafür auch beim Symposium im Jahr 2019 bestätigt. Die kritische Masse an unterschiedlichen regionalen Projektträgern, die eigeninitiativ auch kleinere Projekte mit wenigen Anlagen verfolgen, nimmt somit ab, was sich mittel- bis langfristig noch verstärkt in negativer Weise auf die Ausbaudynamik auswirken wird.

6. PLANUNGSRECHT

Neben der Fehlsteuerung durch das Ausschreibungssystem konnten in der Studie auch die veränderten planungsrechtlichen Vorgaben vor allem auf Länderebene als weiteres massiv-regressives Instrument gegenüber dem Windkraftausbau identifiziert werden. Zu nennen ist die 10h-Regelung in Bayern, nach der Windkraftanlagen einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen aufweisen müssen. Bei aktuell gewöhnlichen Höhen einer WEA von 200 Metern bedeutet dies einen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 2.000 Metern. Der Windkraftausbau ist in Bayern dadurch fast zum Erliegen gekommen. In Schleswig-Holstein hat die Landesregierung gar ein Moratorium verhängt, sodass ohne ein kompliziertes Ausnahmeverfahren durch die Betreiber von WEA der weitere Windkraftausbau bis zur Erstellung des neuen Regionalplans bis Ende 2020 ausgeschlossen ist.

Auch in NRW sorgte die Landesregierung mit ihren lange angekündigten und im Juli 2019 letztlich umgesetzten Veränderungen im Landesentwicklungsplan (LEP), welcher im Grundsatz einen pauschalen Mindestabstand von 1.500 Metern zu Wohngebieten sowie ein weitgehendes Verbot von WEA im Wald beinhalten soll, für große Verunsicherung in der Windbranche. Die Flächenausweisung von Wirtschaftswäldern für die Windenergie wird so nicht per se unmöglich, aber massiv erschwert. Da die Kommunen jedoch gemäß Bundesrecht ausreichend Raum für Windräder zur Verfügung stellen müssen, erhöht sich die Gefahr von Fehlplanungen, Klagen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen. Durch die pauschalen Mindestabstände und das weitgehende Verbot der Inanspruchnahme von Wirtschaftswäldern für die Windenergie fallen nach Prognosen des LEE NRW in NRW künftig mehr als 80 % der Potenzialflächen für die Windenergie in NRW weg. Die Ergebnisse einer Potenzialanalyse der Landesregierung, die die Auswirkungen

der Flächeneinschränkungen genau untersuchen und die verbleibende Flächenkulisse bemessen soll, stehen unterdessen immer noch aus.

In der vorliegenden Studie konnte ausgearbeitet werden, dass die vorgesehenen Änderungen am LEP zu einer erheblichen Verunsicherung und Verwirrung bei Planern und Kommunen führten. Während manche Kommunen aus Angst vor Klagen Planungsmoratorien verhängen, schalten sich andere Kommunen proaktiv in die gestellten Bauanträge ein, um im Planungsverfahren nicht übergangen zu werden. Diese Ungereimtheiten sind Bürgerinnen und Bürgern, welche nicht gänzlich fachkundig sind, kaum zu vermitteln. Darüber hinaus liefert der geplante LEP die Grundlage für eine Vielzahl von Klageverfahren, da Investoren das Baurecht nur im Falle höherrangiger Interessen wie Artenschutz oder Flugsicherung verwehrt werden darf, nicht jedoch aufgrund einer pauschalen Abstandsregelung. Statt auf den Neubau von Windkraftanlagen will das NRW-Wirtschaftsministerium künftig auf den Ersatz älterer Anlagen durch leistungsfähigere Windräder, das sogenannte „Repowering“, setzen – ungeachtet der Tatsache, dass für das Repowering von Altanlagen auch neue Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen sind.

Widersprüchlich erscheinen die LEP-Regelungen auch vor dem Hintergrund, dass die NRW-Landesregierung jüngst erst eine Energieversorgungsstrategie verabschiedet hat, in der das Ziel gesetzt wird, die Windenergieleistung im Land von heute 5.800 MW bis 2030 auf 10.500 MW nahezu zu verdoppeln. Dieses Ausbauziel passt mit den Einschränkungen des LEP in keiner Weise zusammen, da die hierfür notwendige rechtssichere Planung der Kommunen samt substanzieller Flächenausweisung mit den neuen Vorgaben des LEP kaum möglich ist.

7. ERGEBNISSE DER BRANCHENBEFRAGUNG

Die Befragung von zentralen Akteuren aus dem Bereich der Bürgerwindenergie spiegelt die hier dargelegte Entwicklung wider und ergibt ein dramatisches Bild. Insgesamt wurden in den drei Jahren mehr als 50 Bürgerenergie-Experten und -Praktiker aus NRW jeweils mittels eines Online-Fragebogens und in 2017 und 2018 auch in persönlichen Interviews befragt. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Bürgerenergieexperten die Umstellung auf das Ausschreibungssystem zusammen mit zunehmenden genehmigungsrechtlichen Problemen fast durchgängig negativ bewerteten und sie als Hauptursache für die Krise der Windenergie in Deutschland sehen.

7.1 Allgemeine Einschätzung der Ausschreibungen

Von den befragten Akteuren schätzten zum Ende des Beobachtungszeitraums in der ersten Jahreshälfte 2019 45,5 % die Umstellung als eher negativ und 27,3 % als sehr negativ ein. Auf die Frage nach den zentralen Hürden für Bürgerwindakteure im Ausschreibungsverfahren benannten 100 % der Akteure die Sorgen um das Zuschlagsrisiko, 89 % bewerteten die steigende Komplexität als negativ oder sehr negativ. Das heißt, dass sich nach Einführung der Auktionen die schon im Vorfeld geäußerten Befürchtungen größtenteils bewahrheiteten: Im Jahr 2015 sahen 95 % der Befragten die steigende Komplexität und 90 % das Zuschlagsrisiko als negativ oder sehr negativ

(WWEA 2016).

Die Angst vor Strafrisiken durch Pönale und Entzug des Zuschlags spielte auch eine Rolle, die Negativität wurde jedoch nicht so einhellig wahrgenommen, wie bei den vorherigen genannten Faktoren. 44 % der Befragten bewerteten dieses als negativ oder sehr negativ, im Vorfeld im Jahr 2016 waren dies noch 70 %.

Auch in der Umfrage wurde deutlich, dass die Projekte, welche überhaupt noch geplant werden, alle mindestens 3-4 MW groß sind. Gerade die Kleinstprojekte sind in der Umsetzung im Ausschreibungssystem nicht mehr lukrativ.

Zur Bilanz der Ausschreibungen muss auch konstatiert werden, dass kritisiert wird, dass die tatsächliche Lage der Branche noch schlechter sei, als die offiziellen Zahlen dieses auf den ersten Blick vermuten lassen. So täusche die Anzahl der sichtbaren Genehmigungen, da eben auch alle genehmigten Projekte, welche noch nicht umgesetzt worden sind, weiter aufgeführt werden. Zudem stecke ein relevanter Teil dieser Genehmigungen entweder in einem Umgenehmigungsverfahren oder in einem Klageverfahren und könne dementsprechend nicht umgesetzt werden.

72,7 % der befragten BEG sehen sich bei den Verfahren mittlerweile in erhöhter Konkurrenz mit Projektentwicklern, lediglich 18,2 % erwarten eine verstärkte Kooperation zwischen BEG und Projektentwicklern.

7.2 Zur Bürgerenergie-Definition

Hinsichtlich der Bürgerenergie-Definition im EEG blieb die Meinung sehr zweigeteilt. 2017 hielten 36 %

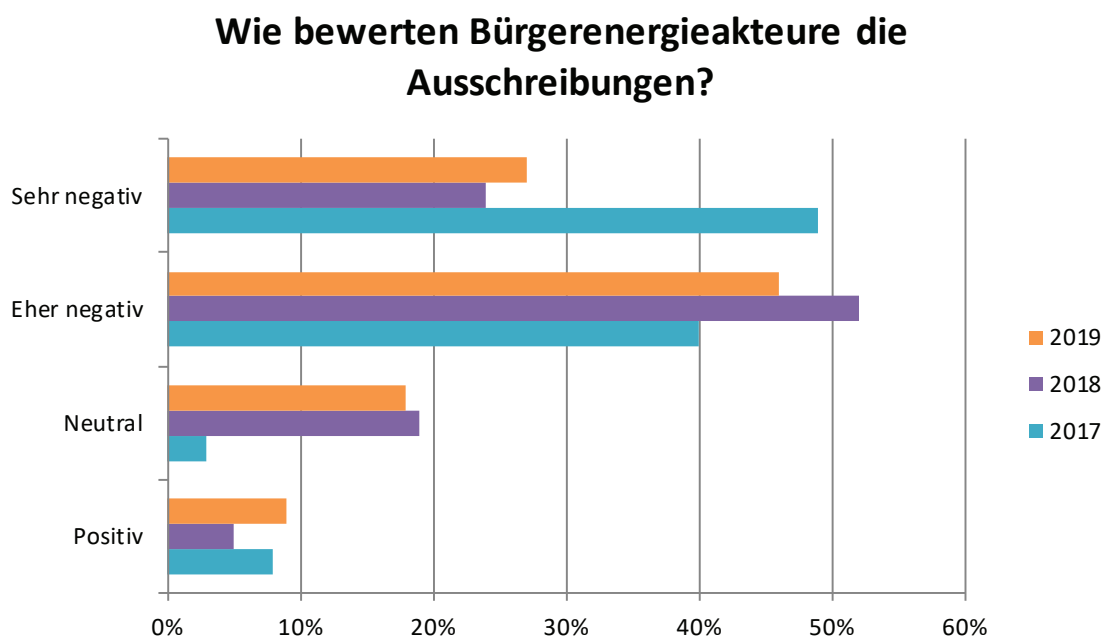


Abbildung 3

der Befragten diese Definition für geeignet, während 24 % sie als eher oder viel zu weit gefasst verstanden und 40 % diese als eher oder viel zu eng gefasst verstanden. Dieses sehr gemischte Bild blieb 2019 bestehen. Allerdings hielten 2019 nur noch 9,1 % der Befragten die Definition für geeignet, während 36,4 % der Befragten in Richtung eher oder viel zu weit gefasst tendierten und ebenso viele der Befragten mit eher oder viel zu eng gefasst antworten. Zusätzlich erklärten 18,2 % der Befragten nun, dass sie die Definition für gänzlich ungeeignet erachten.

7.3 Genehmigungsrechtliche Hindernisse

Neben dem Ausschreibungsmodell nehmen die befragten BEG-Akteure auch die weiteren genehmigungsrechtlichen Fragen negativ wahr. Lediglich 22,2 % der Akteure sehen keinen negativen Einfluss, alle anderen sehen einen schwach bis sehr negativen Einfluss und verstehen diese genehmigungsrechtlichen Fragen als Hürden.

7.4 Bedeutung neuer Geschäftsfelder

So wie bereits durch die Dokumentenanalyse in der Studie vermutet, beförderte die Komplexität bei 36 % der befragten Akteure die Überlegungen, in anderen Geschäftsfeldern als der Windenergie tätig zu werden, weitere 27 % hatten das für sich noch nicht entschieden und nur jede dritte BEG konnte sich das nicht vorstellen. In dieser Sachfrage zeigte sich eine deutliche Entwicklung. Bei der ersten Befragung im Jahr 2017, kurz nach der Einführung des Ausschreibungsmodells, gaben noch vier von fünf der Befragten an, dass sie sich eine Betätigung in anderen Geschäftsfeldern nicht vorstellen können.

Die Geschäftsfelder, welche als am interessantesten bewertet wurden, waren die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien, die regenerative Wärmeversorgung und die Elektromobilität. Jeweils 60 % der Befragten gaben an, in diesem Geschäftsmodell bereits aktiv zu sein, 40 % bewerteten einen potenziellen Einstieg als von Interesse.

Dicht darauf folgte das Marktsegment Energieeffizienz, in dem 50 % der Befragten bereits aktiv sind und die anderen 50 % das Marktsegment als von Interesse bezeichneten.

Im Vergleich der Daten von 2017 und 2019 fällt auf, dass sich die BEG-Akteure nun verstärkt den alternativen Geschäftsfeldern zuwenden, mit verursacht durch die schwierigen Bedingungen auf dem Windmarkt. Am stärksten ist dabei die Zunahme im Bereich Elektromobilität: Während im Jahr 2017 nur 22 % angaben, in dem Segment tätig zu sein, sind es im Jahr 2019 bereits 60 %. Im Bereich Eigenversorgung fällt der Anstieg von 25 % auf 60 % etwas geringer aus, dennoch zeigt sich auch hier ein mehr als doppelt so hohes Aktivitätsniveau als noch zwei Jahre vorher.

7.5 Einschätzung der NRW-Landespolitik

Als Folge der oben beschriebenen planungsrechtlichen Verschlechterungen in Nordrhein-Westfalen ist eine massive Unzufriedenheit der Branche mit der Arbeit der Landesregierung zu konstatieren. Im Jahr 2018 und 2019 wurden die Bürgerwind-Experten um eine Einschätzung zur Arbeit der Landesregierung gefragt, und zwar im Jahr 2018 nach einer Bewertung der Landespolitik im Bereich Windenergie, im Jahr 2019 um eine Bewertung der Energiepolitik allgemein. Da die beiden Themen sehr nahe beieinander liegen, lassen sich nach Einschätzung der Autoren beide Befragungsergebnisse durchaus vergleichen.

Während im Jahr 2018 immerhin 5 % der Befragten zufrieden waren, äußerten sich immerhin 40 % unzufrieden und sogar 50 % sehr unzufrieden über die Windenergie-Politik in NRW. Nur ein Jahr später zeigten sich dann sogar 91 % der Befragten als sehr unzufrieden mit der Energiepolitik der Landesregierung, weitere 9 % der Befragten waren unzufrieden, niemand gab eine positive oder neutrale Einschätzung ab.

Auch hier gilt es die Entwicklung zu beachten, da in einer vorigen Befragung im Jahr 2017 vor dem Regierungswechsel noch 47,8 % eher zufrieden mit den Service- und

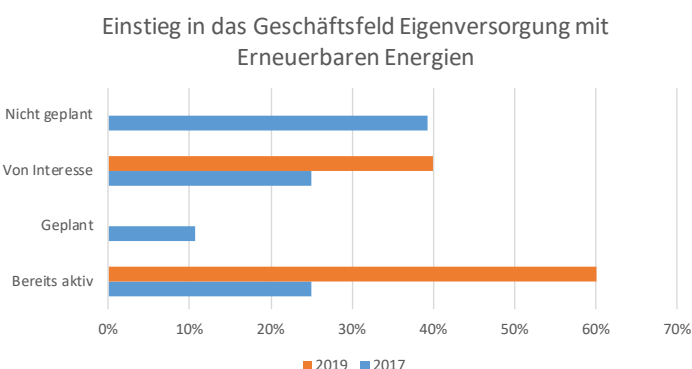


Abbildung 4

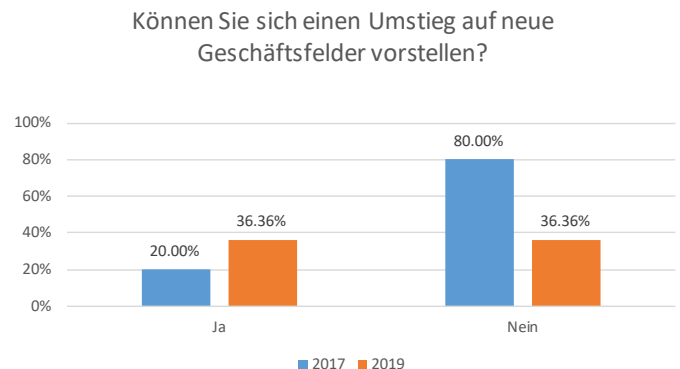


Abbildung 5

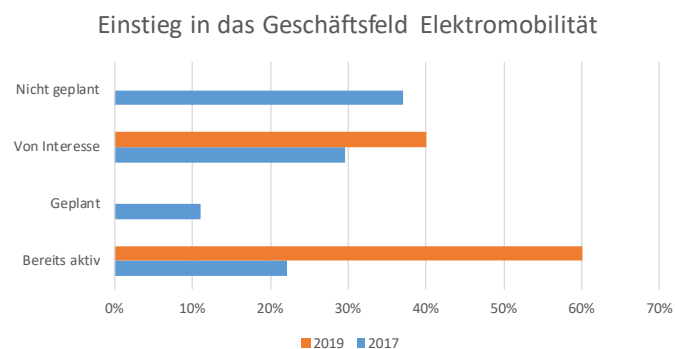


Abbildung 6

Dienstleistungsangeboten des Landes NRW waren und sich zu dem Zeitpunkt mit dem Landesentwicklungsplan und dem Leitfaden Windenergie im Wald nur 4,6 %, bzw. 14,3 % sehr unzufrieden zeigten.

Im Kontrast zu dieser Entwicklung ist auch

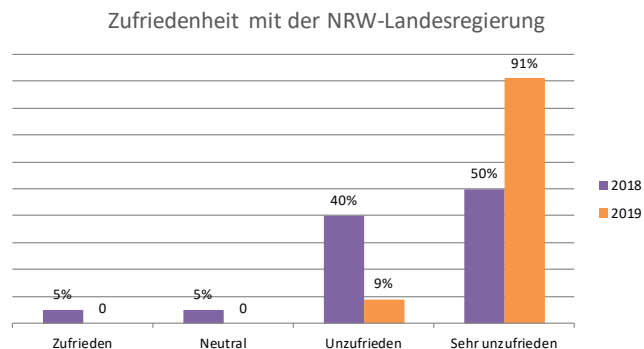


Abbildung 7

erwähnenswert, dass 2019 jeweils 54 % der befragten Akteure 2019 die Unterstützung durch die Kreisverwaltung und durch die Kommune als sehr positiv oder positiv einstufen. Dies zeigt, dass es sich also keineswegs um eine durchgängig negative Stimmung gegen öffentliche Akteure und Behörden handelt.

8. INTERNATIONAL COMMUNITY WIND SYMPOSIUM & COMMUNITY POWER FORUM

Als weiteres Instrument, um die eigenen Forschungsergebnisse zu verifizieren und die Stimmung der Branche zu erfassen, dienten die jährlich stattfindenden internationalen Symposien. Die Vorgängerveranstaltungen wurden teils schon in den vorigen Publikationen dargestellt (WWEA 2016, WWEA 2018).

Auf dem vierten International Community Wind Symposium & Community Power Forum wurde in diesem Rahmen im Mai 2019 in Bonn die vorläufigen Endergebnisse dieses Forschungsprojekts vorgestellt und es wurde eine Bilanz gezogen. Auf dem Symposium zeigte sich erneut die fast einhellige Ablehnung des derzeitigen Ausschreibungsmodells. Die daraus resultierenden Forderungen zeigten zwar eine gewisse Bandbreite und reichten von Reformvorschlägen innerhalb des Ausschreibungssystems über die Rückkehr zum vorherigen EEG bis hin zur Etablierung eines neuen Marktmodells außerhalb der EEG-Förderung. Vor allem Vertreter von kleinen BEG betonten, dass es unter den aktuell herrschenden Rahmenbedingungen praktisch unmöglich sei, neue Bürgerenergiegesellschaften wie Genossenschaften ins Leben zu rufen. Übergreifender Konsens war ein dringend notwendiger Abbau der derzeitigen bürokratischen Hindernisse für die BEG.

Auch die derzeit hohen Akzeptanzprobleme der Windenergie an Land waren ein Thema des Abschlussforums 2019. So wurde ausgeführt,

dass die Akzeptanz dort besonders niedrig sei, wo WEA zum ersten Mal gebaut werden, da es viele Vorurteile gegenüber Windenergie gäbe. Gefordert wurde eine neue Akzeptanzoffensive der gesamten Windbranche, auch da ein dezentraler Ausbau der Erneuerbaren Energien Teilstücke der geplanten Netztrassen obsolet machen könnte. Zugleich wurde immer wieder festgestellt, dass gerade die Bundes- und Landespolitik den Erneuerbaren Energien deutlich mehr Unterstützung zukommen lassen und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen sollte.

Da es jedoch gerade im Windsektor derzeit massive Probleme gibt, die nicht kurzfristig lösbar erscheinen, stellten viele Teilnehmer auf den Symposien Überlegungen vor, in welchen Marktsegmenten und mit welchen Geschäftsmodellen BEG jenseits von öffentlichen Stromabnahmeverträgen gewinnbringend und sinnvoll einsteigen können. Bürgerprojekte sind nicht nur im Strombereich sinnvoll, da durch solche Ansätzen die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger und der Umwelt nutzen zusammenkommen. Zusätzlich können im Falle einer erfolgreichen Umsetzung auch noch ländliche Strukturen gestärkt werden.

Neben der unstrittigen Bedeutung einer unterstützenden Gesetzgebung, die eine dezentrale Energiewende flankiert, wurde betont, dass die Bedeutung einer gesellschaftlichen Vision und eines leitenden positiven Narrativs, welche die Chancen, Perspektiven und positiven Effekte von Energie in Bürgerhand herausstellt, nicht unterschätzt werden darf.

Viel Hoffnung wurde deshalb bezüglich des Clean Energy Package der Europäischen Union geäußert, welches auch eine neue Erneuerbaren-Energien Richtlinie enthält. In diesem neuen Rechtsrahmen soll die Bürgerenergie und die Rolle des „Prosumer“ aufgewertet werden, etwa

durch den Schutz vor diskriminierenden Abgaben, die eine Teilhabe an der Energiewende verhindern. Das Recht, Erneuerbare Energien ohne unverhältnismäßig große Lasten zu erzeugen, zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen, soll dadurch allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern zukommen. Zahlreiche BEG erhoffen sich im Anschluss an die nationalstaatliche Implementation eine bessere Ausgangslage für den Einstieg im Bereich der Eigenerzeugung und das daran gekoppelte Direktmarketing.

Viele Diskutanten setzten auch große Hoffnung auf stärkere öffentliche Unterstützung durch die immer stärker werdende öffentliche Protestbewegung für Klimaschutz, vor allem durch die Schüler- und Studierenden-Bewegung FridaysforFuture. Die durch die regelmäßigen Proteste ausgelösten Diskussionen trügen das Potenzial, sinnvolle

gesetzgeberische Entscheidungen auszulösen, wie ein Klimaschutzgesetz oder die Aufnahme von Klimaschutz bzw. Vorrang für Erneuerbare Energien in das Verfassungsrecht.

Außerdem wurden jenseits nationaler Grenzen mit internationalen Vertreterinnen und Vertretern auch die Möglichkeiten und Perspektiven internationaler Zusammenarbeit von Bürgerenergieakteuren gesprochen. Dazu wurden konkrete Beispiele vorgestellt und die Bedingungen debattiert, die erfüllt sein müssen, dass eine Kooperation vor allem zwischen Entwicklungs- und Industrieländern fruchtbar sein kann.

Die im Rahmen des Abschluss-Symposiums verabschiedete „Bonner Bürgerenergie-Erklärung“ findet sich im Annex.



9. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Die Windenergiebranche und speziell die Bürgerenergie befinden sich in einer tiefen, politisch herbeigeführten Krise. Es bedarf dringend vertrauensbildender Maßnahmen pro Klimaschutz, pro Erneuerbare Energien und pro Windenergie – so wie es dieses wohl zuletzt im Nachgang der Reaktorkatastrophe von Fukushima im Jahr 2011 gegeben hat. Die öffentliche Diskussion rund um die Dringlichkeit von wirksamen Maßnahmen gegen den Klimawandel bietet dafür eine bislang nicht vorhandene Möglichkeit, in der die Bedeutung Erneuerbarer Energien und auch der Bürgerenergie aber noch nicht ausreichend thematisiert wurde.

Aufbauend auf den Ergebnissen und den bereits in der Vorgängerstudie ausgesprochenen Empfehlungen sind folgende Maßnahmen ratsam:

1. Ein klares Bekenntnis zum vollständigen Wechsel hin zu den Erneuerbaren Energien mit Windenergie als einer tragenden Säule und als grundlegender Teil einer wirksamen Klimaschutz-Strategie.
2. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, ein klares Bekenntnis zur Bedeutung der Bürgerenergie und ihren vielfältigen Vorteilen, sowie zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die die weitere Entfaltung der Bürgerenergie begünstigen.
3. Aufnahme des Vorrangs für Erneuerbare Energien in ein nationales Klimaschutzgesetz bzw. in Verfassungsrecht auf Landes- und Bundesebene.
4. Schaffung eines nicht-diskriminierenden Vergütungssystems jenseits von Ausschreibungen, in Übereinstimmung mit der EuGH-Rechtsprechung.
5. Zügiger und deutlicher Abbau bürokratischer Barrieren sowie planungs- und genehmigungsrechtlicher Hürden wie pauschaler Mindestabstände.
6. Stärkung von lokalen Energiekonzepten und Förderung lokaler und regionaler Ansätze zur Sektorenkopplung.
7. Förderung und weiterer Ausbau von Prosumer-Modellen, wie auf europäischer Ebene beschlossen.
8. Förderung der Zusammenarbeit von Bürgerenergieakteuren, regional, national und grenzüberschreitend.

LITERATURVERZEICHNIS

AEE (Agentur für Erneuerbare Energien) (15.2.2019): Mangelnde Teilnahme an Ausschreibungen zeigt hohe Verunsicherung der Branche, online abrufbar unter: <https://unendlich-viel-energie.de/erneuerbare-energie/wind/onshore/mangelndeteilnahme-an-ausschreibungen-zeigt-hohe-verunsicherung-der-branche> (11.7.2019).

Bundesnetzagentur (2019): Beendete Ausschreibungen Windenergieanlagen an Land, online abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html (11.7.2019).

BWE (Bundesverband WindEnergie) (11.10.2018): Genehmigungsstau blockiert Energiewende, online abrufbar unter: <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/genehmigungsstau-blockiert-energiewende/> (11.7.2019).

BWE (Bundesverband WindEnergie) (29.1.2019): Ausbauzahlen für das Gesamtjahr 2018 in Deutschland: Windenergie an Land – Zubau bricht stark ein, Mittel- und Langfristperspektive muss jetzt gesetzlich fixiert werden, online abrufbar unter: <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/ausbauzahlen-fuer-das-gesamtjahr-2018-in-deutschland-windenergie-an-land-zubau-bricht-stark-ein-m/> (11.7.2019).

BWE (Bundesverband WindEnergie) (30.4.2019): Quartalszahlen für Windenergiezubau an Land bedrohlich – Politische Entscheidungen dringend erforderlich, online abrufbar unter: <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/quartalszahlen-fuer-windenergiezubau-an-land-bedrohlich-politische-entscheidungen-dringend-erforder/> (11.07.2019).

Deutsche WindGuard GmbH (2017): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, online abrufbar unter: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/20180125_factsheet_status_windenergieausbau_an_land_2017.pdf (11.7.2019).

Deutsche WindGuard GmbH (2018): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 1. Halbjahr 2018, online abrufbar unter: https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2018/Status%20des%20Offshore%20Windenergieausbaus%20in%20Deutschland%2C%201.%20Halbjahr%202018.pdf (11.7.2019).

Deutsche WindGuard GmbH (2019): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 1. Halbjahr 2019, online abrufbar unter: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/20190725_Factsheet_Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_-_Halbjahr_2019.pdf (7.8.2019).

DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband): Energiegenossenschaften 2018. Umfrageergebnisse, online abrufbar unter: https://www.genossenschaften.de/sites/default/files/20190715_DGRV_Umfrage_Energiegenossenschaften_2019_0.pdf

EA.NRW (EnergieAgentur.NRW) (2017): Bürgerenergie Atlas, online abrufbar unter: <https://www.energieagentur.nrw/tool/buergerenergie/liste.php?> (11.7.2019).

FA Wind (Fachagentur Windenergie an Land) (2017a): 1. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (Juni 2017), online abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Analyse_1_Ausschreibung_Wind_an_Land_2017.pdf (11.7.2019).

FA Wind (2017b): 2. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (September 2017), online abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Analyse_2_Ausschreibung_Wind_an_Land_2017.pdf (11.7.2019).

FA Wind (2017c): 3. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (Dezember 2017), online abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Analyse_3_Ausschreibung_Wind_an_Land_2017.pdf (11.7.2019).

FA Wind (2018): 6. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (September 2018), online abrufbar unter: <https://>

www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Analyse_6_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf (11.7.2019).

FA Wind (2019a): Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2018, online abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_2018.pdf (11.7.2019).

FA Wind (2019b): 9. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (Mai 2019), online abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_9_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf (7.8.2019).

FA Wind (2019c): Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie in Deutschland. Ergebnisse einer Branchenumfrage zu Klagen gegen Windenergieanlagen sowie zu Genehmigungshemmnissen durch Drehfunkfeuer und militärische Belange der Luftraumnutzung (Juli 2019), online abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_9_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf (26.8.2019).

Fraunhofer ISE (13.3.2019): Energy Charts - Nettostromerzeugung in Deutschland in 2018, online abrufbar unter: https://www.energy-charts.de/energy_pie_de.htm?year=2018 (2.4.2019).

IRENA Coalition for Action (2018): Community Energy. Broadening the Ownership of Renewable Energy, online abrufbar unter: https://irena.org/-/media/Files/IRENA/Agency/Articles/2018/Jan/Coalition-for-Action_Community-Energy_2018.pdf

Landtag NRW (17.4.2019): Zukunft von Windkraftanlagen – Wie plant die Landesregierung?, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2172 vom 15. März 2019 des Abgeordneten Andreas Keith, AfD, Drucksache 17/5497, online abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5857.pdf> (11.7.2019).

LEE NRW (o.D.): Reden und Handeln der NRW-Landesregierung passen nicht zusammen, online abrufbar unter: <https://www.lee-nrw.de/reden-und-handeln-der-nrw-landesregierung-passen-nicht-zusammen/> (11.7.2019).

WWEA (World Wind Energy Association) (2016): Rücken- und Gegenwind für die Bürgerenergie. Bürgerwind-Perspektiven aus Nordrhein-Westfalen und der Welt. WWEA Policy Paper Series (PP-01-16), online abrufbar unter: https://www.wwindea.org/download/community_power/Burgerenergie_NRW.pdf

WWEA (2018): Bürgerwind in Nordrhein-Westfalen. Bürgerwind-Perspektiven aus NRW und der Welt. WWEA Policy Paper Series (PP-01-18), online abrufbar unter: https://www.wwindea.org/wp-content/uploads/2018/02/CP_Study_English_reduced.pdf

WWEA (2019): Bürgerwind im zweiten Jahr der Ausschreibungen: Viel Schatten, wenig Licht. WWEA Policy Paper Series (PP-01-19), online abrufbar unter: <https://wwindea.org/blog/2019/05/27/new-study-proves-community-power-is-increasingly-being-marginalised/#>

ANNEX

Bonner Bürgerenergie-Erklärung

Wir, die Teilnehmer des 4. International Community Wind Symposium & Community Power Forum, haben uns am 28. und 29. Mai in Bonn unter dem Motto „Gestaltung der Energiewende – Stärke durch Allianzen“ versammelt.

Aufbauend auf den Vorgängerveranstaltungen und insbesondere auf der Fukushima Community Power Declaration, der Community Power for All! resolution und der Bamako Community Power Declaration unterstreichen wir die Dringlichkeit eines raschen Umstiegs auf eine Erneuerbare Energiezukunft auf der Grundlage einer gerechten und gleichmäßigen Verteilung von Wohlstand.

Wir verstehen jeden Tag mehr die dringende Notwendigkeit, auf den Klimawandel zu reagieren und der wachsenden Ungleichheit unter den Menschen auf der ganzen Welt entgegenzuwirken. Eine Energieversorgung auf Basis von 100% Erneuerbaren Energien und von Bürgerenergie sind grundlegende Antworten auf diese beiden Herausforderungen.

Gleichzeitig stellen wir mit wachsender Besorgnis fest, dass es zunehmend Hindernisse für das schnelle Wachstum Erneuerbarer Energien auf der ganzen Welt gibt, z. durch die Einführung von Ausschreibungen, die eine unüberwindliche Hürde darstellen, zusammen mit zusätzlichen Hindernissen in Form restriktiver Genehmigungsregeln und einer Vielzahl anderer Formen der Diskriminierung beim fairen Marktzugang.

Trotz der wachsenden Schwierigkeiten stellen wir fest, dass die Bewegung für Erneuerbare Energien und für Bürgerenergie in ermutigender Weise auf der ganzen Welt wächst. Wir begrüßen es sehr, dass Bürgerenergie zu einem wichtigen nationalen und auch internationalen Thema geworden ist, und wir begrüßen die wachsende internationale Vernetzung und die zunehmende Solidarität innerhalb der Bürgerenergie-Gemeinschaft weltweit.

Angesichts der Dringlichkeit der Situation rufen wir Entscheidungsträger auf allen Ebenen der Gesellschaft auf:

- Erneuerbare Energien und Bürgerenergie als Eckpfeiler einer nachhaltigen Welt zu priorisieren
- die Nutzung Erneuerbarer Energien in all ihren Formen, auch für den Eigenverbrauch, als grundlegendes Menschenrecht anzuerkennen
- dementsprechend alle Hemmnisse gegen die Nutzung Erneuerbarer Energien und gegen Bürgerenergie-Modelle, insbesondere kontraproduktive Maßnahmen wie Ausschreibungen, zu beseitigen
- Bürgerinnen und Bürgern auf der ganzen Welt die Möglichkeit zu geben, eine aktive Rolle zu spielen und für Bürgerenergie zu kooperieren
- grundlegend rechtliche Rahmenbedingungen zu ändern und das Grundrecht auf Nutzung Erneuerbarer Energien sowie den Vorrang für Erneuerbare Energien in die Gesetzgebung aufzunehmen, einschließlich der Gesetzgebung zum Klimawandel und des Verfassungsrechts

Bonn, den 29. Mai 2019

- World Wind Energy Association
- Landesverband Erneuerbare Energien LEE NRW
- Bündnis BürgerEnergie
- Global100RE
- International Geothermal Association
- ICLEI
- Institute for Sustainable Energy Policies ISEP Japan
- Rescoop
- BBWind Projektberatungsgesellschaft
- Bergische BürgerEnergie Genossenschaft

- Danish Small Wind Energy Association
- DIEM25
- Energiegenossenschaft Starkenburg
- EnergiE zum Leben, auch in Wuppertal-Nord
- EW-Nord
- FridaysForFuture Dithmarschen
- Nordic Folkecenter for Renewable Energy
- Solarverein Goldene Meile



World Wind Energy Association e.V.

Charles-de-Gaulle-Str. 5
53113 Bonn
Germany

Tel: +49-228-2426-98-00
Fax: +49-228-2426-98-02

www.wwindea.org
www.community.wind



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf
Germany

Tel: +49-211-9367-60-60
Fax: +49-211-9367-60-61

www.lee-nrw.de

Gefördert durch:

